



# Sonderförderung Biomasse

## **ANTRAG und RICHTLINIE**

(Richtlinientext siehe Seite 4)

auf Gewährung von Förderungsmitteln nach dem Förderprogramm Energieeinsparung der Landeshauptstadt München

**Antrag bitte vollständig ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen**

einzureichen bei:

**Innung Spengler, Sanitär- und  
Heizungstechnik München  
Gabrielenstraße 3  
80636 München**

Telefonische Auskunft bei der Innung unter: 089/12 15 89-0

Nicht vom Antragsteller auszufüllen		
Fördernummer		
	Datum	Hdz.
Antragseingang		
Versand Eingangsbestätigung		
Anlagen nachgefordert		
Anlagen vollständig an das RGU zur Prüfung		
ggf. Ablehnungsgrund	<input type="checkbox"/> vorzeitiger Baubeginn <input type="checkbox"/> fehlende Voraussetzungen	
Eingang Fertigstellungsbelege		
weitergeleitet zur Auszahlung		

### **Vom Antragsteller dem Antrag beizufügende Anlagen:**

- Kopie des Kostenvoranschlags
- Nachweis, dass die Anlage mit automatischer Zündung, Leistungs- und Feuerungsregelung ausgestattet ist
- bei Feuerungsanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 50 kW: Nachweis über
    - die Auszeichnung der Anlage mit dem „Blauen Engel“ RAL-UZ 112
  - bei Feuerungsanlagen mit einer Leistung über 50 kW: Nachweis über
    - einen Kesselwirkungsgrad von mindestens 88%
    - die Einhaltung folgender Emissionsgrenzwerte, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13% im Normzustand (273 K, 1013 hPa): Kohlenmonoxid 250 mg/m<sup>3</sup> bei Nennlast, staubförmige Emissionen: 50 mg/m<sup>3</sup>
- Bestätigung, dass die Anlage nicht (auch nicht teilweise) der Beheizung eines Schwimmbades dient, nicht gebraucht, keine Eigenbau- oder Prototypanlage ist.
- bei gleichzeitigem Einbau einer thermischen Solaranlage:  
Kopie des Förderantrags im Förderprogramm Energieeinsparung der LH-München zur Solaranlage

### **Die Fertigstellung der Anlage ist vom Antragsteller zu belegen**

#### **erforderliche Belege:**

- Kopie der Rechnung
- Für Kessel, bei denen nach der Ersten Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) Messpflicht besteht: Kopie des Protokolls aus der Erstmessung nach 1. BImSchV durch den Kaminkehrer (zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Formulars betrifft dies Kessel mit einer Nennleistung ab 15 kW).

einzureichen bei:

**Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und Umwelt  
RGU-UW 11  
Bayerstr. 28a  
80335 München**

## **I. Angaben zum Antragsteller**

### **1. Antragsteller (ausführender Installationsbetrieb)**

Firma			
Strasse / Haus - Nr.			
PLZ / Ort			
Telefon / Fax	/		
e-mail			

## II. Angaben zum Antragsgegenstand

<b>1. Gegenstand der Förderung</b>			
<input type="checkbox"/> Holzpelletfeuerung als Wärmeerzeuger für Zentralheizungs- oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlage			
Nennwärmeleistung		kW	
Hersteller			
Typ			
<input type="checkbox"/> gleichzeitiger Einbau einer thermischen Solaranlage			
Absorberfläche		m <sup>2</sup>	
Kollektorart	<input type="checkbox"/> Flachkollektor	<input type="checkbox"/> Vakuumflachkollektor	<input type="checkbox"/> Vakuumröhrenkollektor
<b>2. Standort der Anlage</b>			
Strasse / Haus - Nr.			
PLZ / Ort			
Eigentümer/ -in			

## III. Angaben zu den von der Anlage versorgten Gebäuden

<b>1. Gebäudeart, Baujahr und Nutzfläche</b>			
Gebäudeart		Anzahl Gebäude / Wohnungen	beheizte Nutzfläche
<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus, freistehend (EFH)		/	m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/> Zweifamilienhaus, freistehend (ZFH)		/	m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/> Doppelhaushälfte, Reihenendhaus (DHH, REH)		/	m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/> Reihemittelhaus (RMH)		/	m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus (MFH)		/	m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/> andere Nutzung (z.B. Büro, etc., bitte angeben)			m <sup>2</sup>
Baujahr Gebäude			
<b>2. Bisherige Energieversorgung</b>			
Art		Energieträger	Wärmeleistung
<input type="checkbox"/> Einzelöfen			kW
<input type="checkbox"/> Elektro-Nachtspeicherheizung			kW
<input type="checkbox"/> Etagenheizung ohne Warmwasserbereitung			kW
<input type="checkbox"/> Etagenheizung mit Warmwasserbereitung			kW
<input type="checkbox"/> Sammelheizung ohne Warmwasserbereitung			kW
<input type="checkbox"/> Sammelheizung mit Warmwasserbereitung			kW
<input type="checkbox"/> andere (bitte angeben)			kW
Baujahr Wärmeerzeuger			

## IV. Sonstige Angaben und Erklärungen

<b>1. Bankverbindung</b>			
<small>Hinweis: Mit den bisher üblichen Angaben Kontonummer und Bankleitzahl ist keine Auszahlung mehr möglich.</small>			
IBAN		Kontoinhaber/ - in	
BIC		Kreditinstitut	

## 2. Bestätigung des Antragstellers

Wir versichern, dass wir

- a) den für die Antragsberechtigung erforderlichen Qualifikationsnachweis <sup>\*)</sup> erbracht haben;
- b) für die beantragte Maßnahme keine Förderungsmittel nach anderen Zuschuss-Programmen erhalten haben <sup>\*\*)</sup>;
- c) den Bau der zur Förderung beantragten Anlage nicht vor der Antragstellung begonnen haben <sup>\*\*\*)</sup>;
- d) die Angaben in diesem Antrag nach besten Wissen und Gewissen gemacht haben.

<sup>\*)</sup> Erfolgreiche Teilnahme mindestens einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters an einer von der Innung Spengler, Sanitär- und Heizungstechnik anerkannten Weiterbildung zur Planung und Ausführung von Holzpelletfeuerungsanlagen.

Bis zum 31.12.2006 wird übergangsweise die verbindliche Anmeldung zur Teilnahme an einer entsprechenden Weiterbildung als Antragsberechtigung akzeptiert.

<sup>\*\*)</sup> Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm Energieeinsparung kombiniert werden. Ebenso kann der Auftraggeber der Anlage einen Förderzuschuss aus einem anderen Programm beantragen.

<sup>\*\*\*)</sup> Als Beginn gilt bereits die Auftragsannahme. Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Förderantrag spätestens am Tag der Auftragsannahme bei der Innung als eingegangen registriert ist.

## 3. Verpflichtung des Antragstellers

Wir verpflichten uns die Förderungsmittel zurückzuzahlen, wenn wir für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen (Mittel des Bundes, des Freistaates Bayern oder der Landeshauptstadt München) in Anspruch nehmen. <sup>\*\*) (s.o.)</sup>

## 4. Sonstige Erklärungen des Antragstellers

### 1. Uns ist bekannt:

- a) Rechtsgrundlage für die Förderung ist der Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 25. Oktober 2006 und die dazu erlassenen Richtlinien (Stand: Oktober 2006). Die Tatsachen, von denen nach den genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nach den §§ 3 bis 5 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034/2037) die Gewährung, Rückforderung und das Belassen einer Subvention abhängen, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsmissbrauch).
- b) Die Maßnahmen dürfen erst nach erfolgter Antragstellung begonnen werden. Da die verfügbaren Mittel in aller Regel nicht ausreichen, um allen Anträgen entsprechen zu können, besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderungsmittel, auch dann nicht, wenn alle Voraussetzungen für die Förderung vorliegen.
- c) Eine nachträgliche Erhöhung der zugewendeten Mittel ist ausgeschlossen.
- d) Bei zweckwidriger Verwendung sowie in den Rückzahlungsfällen nach Abschnitt IV Nr. 3 des Antrages sind die Förderungsmittel zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung bis zur Rückzahlung in Höhe von 6 v.H. zu verzinsen.
- e) Fördermittel, die 1 Jahr nach der Antragstellung nicht abgerufen worden sind, verfallen.

### 2. Wir kennen die Richtlinien für das Förderprogramm Energieeinsparung der Landeshauptstadt München (siehe Broschüre „Münchner Förderprogramm Energieeinsparung“) und erkennen sie als verbindlich an.

**Hinweis nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG):** Uns/mir ist nach Art. 16 Abs. 2 BayDSG bekannt, dass die Angaben in diesem Antrag für die mit der Bearbeitung betrauten Stellen zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind und dass wir/ich zur Angabe verpflichtet sind/bin, sofern die erbetenen Leistungen erwünscht werden. Mit der Weiterleitung eines Abdrucks des Bewilligungsbescheids (oder eines etwaigen Bescheids über seinen Widerruf, seine Rücknahme, Ergänzung oder Änderung) an das zuständige Finanzamt bin ich/wir einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift (Antragsteller/-in)

# Richtlinien Sonderförderung Biomasse

## Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Handwerksbetriebe, die Holzpelletfeuerungen installieren und die die erfolgreiche Teilnahme mindestens einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters an einer von der Innung Spengler, Sanitär- und Heizungstechnik anerkannten Weiterbildung zur Planung und Ausführung von Holzpelletanlagen nachweisen können. Bis zum 31.12.2006 wird übergangsweise die verbindliche Anmeldung zur Teilnahme an einer entsprechenden Weiterbildung als Antragsberechtigung akzeptiert.

## Welche Voraussetzungen muss Ihr Antrag erfüllen?

Holzpelletfeuerungsanlagen mit deren Einbau bereits vor erfolgter Antragstellung begonnen wurde, sowie Anlagen, die nicht den Förderkriterien oder den Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen, werden nicht gefördert. Als Beginn gilt bereits die Auftragsannahme. Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Förderantrag spätestens am Tag der Auftragsannahme bei der Innung als eingegangen registriert ist. Die Antragstellerin, der Antragsteller verpflichtet sich, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihr/ihm für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschussprogrammen in Anspruch genommen wird. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm Energieeinsparung kombiniert werden. Ebenso kann der Auftraggeber der Holzpelletfeuerungsanlage einen Förderzuschuss aus einem anderen Programm beantragen.

Die Anträge können erst bearbeitet werden, wenn dem Antrag die für die einzelnen Maßnahmen geforderten und im Antragsformular aufgeführten Anlagen beigelegt wurden. Die Anträge werden abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung die notwendigen Anlagen nicht fristgerecht nachgereicht wurden.

## Was wird gefördert?

Gefördert werden Holzpelletfeuerungsanlagen innerhalb des Stadtgebiets von München in bauaufsichtlich genehmigten bzw. bestehenden Gebäuden. Die Maßnahmen müssen entsprechend den Förderkriterien ausgeführt sein.

## Förderkriterien

### Holzpellet-Feuerung für Zentralheizungs- und KWK-Anlagen

Gefördert wird der Einbau von automatisch beschickten Anlagen zur Verfeuerung von Holzpellets als Wärmeerzeuger für Zentralheizungs- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen.

#### Fördervoraussetzungen

- Die geförderten Anlagen müssen mit automatischer Zündung, sowie mit Leistungs- und Feuerungsregelung ausgestattet sein.
- Heizkessel mit einer Leistung bis einschließlich 50 kW müssen mit dem „Blauen Engel“ RAL-UZ 112 ausgezeichnet sein.
- Feuerungsanlagen mit einer Leistung über 50 kW sind förderfähig, wenn:
  - die Anlagen mit automatischer Zündung, sowie mit Leistungs- und Feuerungsregelung ausgestattet sind
  - der Kesselwirkungsgrad mindestens 88% beträgt
  - folgende Emissionsgrenzwerte, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13% im Normzustand (273 K, 1013 hPa) eingehalten werden: Kohlenmonoxid: 250 mg/m<sup>3</sup> bei Nennlast, staubförmige Emissionen: 50 mg/m<sup>3</sup>Diese Anforderungen sind erfüllt, wenn die Feuerungsanlage nach der Richtlinie des Programmes zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) förderungsfähig ist.
- Nicht gefördert werden:
  - Anlagen in Gebäuden, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind oder deren Versorgung mit Fernwärme möglich ist (Auskunft zum Fernwärmeanschlussgebiet unter Tel. (089) 23 61 - 47 72 und – 45 36).
  - Anlagen, die gänzlich oder teilweise der Beheizung von Schwimmbädern dienen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen und Prototypen

#### Förderhöhe

- Die Förderung beträgt 40 € je kW installierter Nennwärmeleistung und wird bis zu einer Nennwärmeleistung von 100 kW gewährt.
- Die Mindestförderung beträgt 1.100 € je Anlage.

### Zusatzprämie für Solarthermie - Holzpellet-Kombination

Gefördert wird der gleichzeitige Einbau einer Holzpelletfeuerung mit einer thermischen Solaranlage.

#### Fördervoraussetzung

Sowohl die Holzpellet- als auch die Solaranlage müssen den Fördervoraussetzungen im jeweiligen Förderschwerpunkt des FES genügen.

#### Förderhöhe

Die Zusatzprämie beträgt pauschal 500 € je Gebäude für alle Gebäudearten.

## Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?

Der Antragsteller hat nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten eine Kopie der Rechnung und bei Holzpelletfeuerungen bei denen nach der Ersten Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) Messpflicht besteht, eine Kopie des Protokolls aus der Erstmessung nach 1. BImSchV durch den Kaminkehrer schriftlich, mit Angabe der betreffenden Fördernummer (aus der Bestätigung zum Antragsingang), bei der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-UW 11, Bayerstr. 28a, 80335 München einzureichen. Die Landeshauptstadt München prüft, ob die Maßnahme entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinien durchgeführt wurde. Wenn die Maßnahme entsprechend den Förderkriterien durchgeführt wurde, wird der Förderbetrag von der Landeshauptstadt München ausbezahlt.

## Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch

Bei dem Förderprogramm Energieeinsparung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahme geforderten Belege).

Stand: 26. Oktober 2006